

## Tenor

1. Das Großherzogtum Luxemburg hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Artikel 1 und 5 der Richtlinie 92/100/EWG des Rates vom 19. November 1992 zum Vermietrecht und Verleihrecht sowie zu bestimmten dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums verstoßen, dass es die Bestimmungen dieser Richtlinie über das öffentliche Verleihrecht nicht umgesetzt hat.
2. Das Großherzogtum Luxemburg trägt die Kosten.

### **Beschluss des Gerichtshofes (Sechste Kammer) vom 27. April 2006 — L/Kommission**

#### **(Rechtssache C-230/05 P)**

„Rechtsmittel — Beamte — Belästigung — Beistandspflicht der Kommission — Haftung — Ablehnung einer Zeugenvernehmung durch das Gericht — Angebot zusätzlicher Beweise, die bei Abschluss des schriftlichen Verfahrens nicht bestanden — Weigerung, eine angeblich diffamierende Unterlage aus der Akte zu nehmen — Begründungspflicht — Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung — Rechtsmittel, das teilweise offensichtlich unzulässig und teilweise offensichtlich unbegründet ist“

1. *Rechtsmittel — Gründe — Fehlerhafte Tatsachenwürdigung — Unzulässigkeit — Überprüfung der Würdigung der Beweismittel durch den Gerichtshof — Ausschluss außer bei Verfälschung (Artikel 225 EG; Satzung des Gerichtshofes, Artikel 58) (vgl. Randnrn. 45-46)*

2. *Verfahren — Beweisaufnahme (Verfahrensordnung des Gerichts, Artikel 66 § 1) (vgl. Randnr. 47)*
3. *Rechtsmittel — Gründe — Unzureichende oder widersprüchliche Begründung — Zulässigkeit (Artikel 225 EG; Satzung des Gerichtshofes, Artikel 58) (vgl. Randnr. 53)*
4. *Verfahren — Prozessleitende Maßnahmen (Verfahrensordnung des Gerichts, Artikel 49 und 64 § 3 Buchstabe d) (vgl. Randnrn. 67-68)*
5. *Rechtsmittel — Gründe — Angriffs- oder Verteidigungsmittel, das erstmals im Rechtsmittelverfahren geltend gemacht wird — Unzulässigkeit (Verfahrensordnung des Gerichtshofes, Artikel 42 § 2 und 118) (vgl. Randnr. 99)*

## **Gegenstand**

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Vierte Kammer) vom 9. März 2005 in der Rechtssache T-254/02 (L/Kommission), mit dem das Gericht die Klage auf Aufhebung der Entscheidungen der Kommission, mit denen die Anträge auf Beistand, auf Zugang zu den Unterlagen und auf Schadensersatz abgelehnt werden und die Anerkennung einer Berufskrankheit verweigert wird, sowie den Antrag auf Ersatz des durch diese ablehnenden Entscheidungen entstandenen Schadens abgewiesen hat

## **Tenor**

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Rechtsmittelführerin trägt die Kosten.